

Voranschlag 1971

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Geschäftsprüfungskommission hat in zwei Sitzungen in Anwesenheit von Herrn Stadtpräsident Robert Wiesendanger den Voranschlag 1971 einer eingehenden Prüfung unterzogen. Bei der Behandlung der einzelnen Dikasterien standen auch die Dikasterienvorsteher zum Teil zur Verfügung. Ueber das Ergebnis der Beratungen wird Ihnen der nachfolgende Bericht erstattet.

1. Allgemeines

Der Voranschlag 1971 schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 970'425.-- ab. Gegenüber dem Voranschlag 1970 ergibt sich eine Erhöhung der Einnahmen um rund Fr. 2'500'000.--, und eine Erhöhung der Ausgaben um rund Fr. 3'400'000.--.

Wie der Stadtrat in seinem Bericht ausführt, entfällt ein wesentlicher Teil des Anstiegs der Ausgaben auf die Zunahme der Abschreibungen (+ Fr. 820'000.--) und des Personalaufwandes (+ Fr. 1'800'000.--). Der starke Anstieg des Personalaufwandes ist zu einem wesentlichen Teil eine Folge der soeben verabschiedeten Besoldungsrevision mit ihren Auswirkungen auf Pensionskassen- und AHV-Beiträge. In den Abschreibungen ist die Tilgung je eines Drittels der Defizite der Jahre 1968 (Fr. 70'000.--) und 1969 (Fr. 300'000.--) enthalten.

Es fällt auf, dass der Kapitalaufwand mit Fr. 3'686'000.-- um rund Fr. 400'000.-- niedriger budgetiert ist als im Voranschlag 1970. Das heisst selbstverständlich nicht, dass sich der Kapitalaufwand gegenüber dem Vorjahr vermindert hat. Vielmehr ist bei der Budgetierung - offensichtlich wegen des hohen Defizits - mit bezug auf die 5 1/2% Anleihe 1970 Fr. 20'000'000.-- (255/41.05) das System bereits zum zweiten Male gewechselt worden. Mit den durch eine neue Anleihe beschafften Mitteln können jeweiligen bestehende Verpflichtungen abgelöst werden, womit deren Verzinsung in Wegfall kommt. Die Anleihe selbst muss dann erst im folgenden Jahre erstmals verzinst werden. Bis und mit dem Voranschlag 1969 (z.B. Voranschlag 1967 betreffend die Anleihe 1967) wurden bei neuen Anleihen nur die effektiv anfallenden Zinsbelastungen berücksichtigt, was jeweiligen für das betreffende Jahr ein wirtschaftlich falsches, d.h. zu günstiges Bild ergab. Im Zusammenhang mit dem Voranschlag 1970 hatte sich der Stadtrat erstmals dazu entschlossen, für die Anleihe 1970 einen sog. prorata Zins (Fr. 600'000.--) einzusetzen, wie das auch bei privaten Unter-

nehmungen geschieht. Konsequenterweise hätte er im Voranschlag 1971 einen vollen Jahreszins, d.h. Fr. 1'100'000.-- statt nur Fr. 500'000.-- einsetzen müssen. Stattdessen hat er das System bereits wieder gewechselt und hat (unter Herbeizug der im Voranschlag 1970 zurückgestellten Fr. 600'000.--) wieder nur die effektiv anfallenden Zinsen eingesetzt. Dieser zweimalige Systemwechsel verfälscht das Bild. Es ist zu wünschen, dass der Stadtrat sich für ein System entscheidet und dabei auch bleibt, wenn der Voranschlag besser oder schlechter abschliesst. Es muss aber so oder so festgestellt werden, dass der Voranschlag 1971 um die erwähnten Fr. 600'000.-- zu günstig präsentiert wird.

Es handelt sich im übrigen um das 2. Steuerbezugsjahr einer 2jährigen Steuerperiode, in welchem die Zunahme der Einnahmen regelmässig hinter derjenigen der Ausgaben zurückbleibt. Es wäre deshalb an sich nichts aussergewöhnliches, dass der Voranschlag 1971 mit einem Defizit abschliesst (vgl. die Defizite der entsprechenden Vorjahre: 1963: Fr. 529'409.--; 1965: Fr. 609'002.--; 1967: Fr. 870'708.--; 1969: Fr. 887'594.--). Der Ausgleich hierfür sollte jeweilen im 1. Steuerbezugsjahr erfolgen. Das war allerdings letztmals im Jahre 1964 und auch hier nur teilweise möglich, wo die Rechnung noch mit einem Ueberschuss von Fr. 210'445.-- abschloss. Die folgenden ersten Steuerbezugsjahre schlossen ebenfalls mit nicht unbedeutenden Defiziten ab (1966: Fr. 383'139.--; 1968: Fr. 209'835.--). Gemäss Finanzprogramm sollte 1972 wieder eine Tendenzumkehr eintreten. Trotzdem es sich also um das 2. Steuerbezugsjahr handelt, ist die Höhe des (wirklichen) Defizits dennoch derart, dass es mit einer gewissen Besorgnis erfüllen muss.

2. Verhältnis zum Finanzprogramm 1970 - 1974

Der Vergleich mit dem erst vor wenigen Monaten vorgelegten Finanzprogramm (Tabelle 6) zeigt recht erhebliche Abweichungen:

a) Aufwand

Der Zinsaufwand liegt ca. Fr. 600'000.-- tiefer als gemäss Finanzprogramm. Die Erklärung hierfür wurde bereits gegeben.

Die Abschreibungsquote liegt ca. Fr. 200'000.-- tiefer als gemäss Finanzprogramm. Der Grund hierfür liegt darin, dass im Finanzprogramm die Abschreibungsquote auf der vollen Investitionsquote des betreffenden Jahres eingesetzt ist, regelmässig aber nicht vollständig für Abschreibungen herbeigezogen werden kann. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, zeigt aber, dass hier der Stadtrat bei der Budgetierung über eine gewisse Bewegungsfreiheit verfügt.

Der "übrige Aufwand" liegt volle Fr. 970'000.-- höher als gemäss Finanzprogramm! Das ist in erster Linie auf die Auswirkungen der Besoldungsrevision zurückzuführen (Fr. 400'000.-- von insgesamt Fr. 765'000.-- waren im Finanzprogramm nicht berücksichtigt), sodann auf die Teuerungszulage von Fr. 250'000.-- (101/12.01), und mutmasslich auch auf die Erhöhung des Personalbestandes.

b) Ertrag

Der Ertrag der ordentlichen Steuern ist mit ca. Fr. 600'000.--, derjenige der ausserordentlichen Steuern mit ca. Fr. 125'000.-- höher eingesetzt als gemäss Finanzprogramm.

Der ausserordentliche Ertrag liegt volle Fr. 800'000.-- tiefer als gemäss Finanzprogramm. Von Seiten der städtischen Finanzverwaltung wird dazu erklärt, dass die Festsetzung dieser Position im Finanzprogramm entsprechend dem Trend der Vorjahre erfolgte, und dass die Reduktion im Budget sich zu einem wesentlichen Teil daraus ergebe, dass die kantonalen Subventionen an die Lehrergehälter sich zufolge der Sonderregelung der Stadt weniger rasch auswirkten.

Gesamthaft gesehen schliesst zwar der Voranschlag 1971 nur etwas über Fr. 200'000.-- schlechter ab, als das gemäss Finanzprogramm zu erwarten gewesen wäre. Dieses Resultat wurde jedoch nur mit dem vorstehend erwähnten "Kunstgriff" betreffend den Zinsaufwand im Zusammenhang mit der Anleihe 1970 erreicht. Das wirkliche Ergebnis des Jahres 1971 verschlechtert sich gegenüber dem Finanzprogramm um diese Fr. 600'000.-- auf über Fr. 800'000.--.

Der Voranschlag 1971 weist zwar anscheinend noch gewisse Reserven auf hinsichtlich des Ertrages der ordentlichen Steuern. Es dürfte aber ausser Zweifel sein, dass diese Reserven die Grössenordnung der genannten Verschlechterung gegenüber dem Finanzprogramm nicht erreichen werden. Es wird deshalb unerlässlich sein, die weitere Entwicklung in Relation zum Finanzprogramm sorgfältig im Auge zu behalten, um rechtzeitig feststellen zu können, ob die bis 1974 als tragbar bezeichneten jährlichen Investitionsquoten von durchschnittlich Fr. 6'000'000.-- nicht reduziert werden müssen.

3. Einzelne Positionen

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen keine Aenderungen am Voranschlag, obwohl sie eine Reihe von Anregungen und Vorbehalten anbrachte. Zu Diskussionen gaben insbesondere die folgenden Positionen Anlass:

255/41.05	Anleihe 1970
257/42.01	Abschreibungen
260	Gemeindesteuern
301/12.03	Gehälter Schulverwaltung
305/51.44	Beitrag an Schülerhort
320/38.15	Unterhalt der Schulhäuser und Kindergärten (Mehraufwand zufolge schlechter Ausführung des Schulhauses Letzi)
325/31.21	Unterrichtsmobiliar
31.22	Schulmobiliar
33 21	Unterhalt und Reparaturen
357	Die weiterbildende Schule muss für das Jahr 1971 mangels genügender Beteiligung fallen gelassen werden.

360/12.03	Gehälter
401/14.01	Baufachkommission/Baufachausschuss
435/37.01	Ausbau und Unterhalt Gemeindestrassen. Die Kommission stellte fest, dass im Jahre 1970 einzelne Arbeiten ausgeführt wurden, die bei der Budgetierung nicht vorgesehen waren, während andererseits nicht alle vorgesehenen Arbeiten zur Ausführung kamen. Sie nahm Kenntnis von den Vorhaben pro 1971. Die Kommission wird bei der Behandlung der Rechnung pro 1970 mit dem neuen Bauchef eine allfällige neue Lösung der Budgetierung dieser Position prüfen.
440/36.11	Ausbau und Unterhalt der städtischen Anlagen.
520/12.05	Gehälter Polizeidienst
530/38.21	Unterhalt Badanlagen
610/14.21	Feuerschauer
620/14.21	Entschädigung Materialverwalter
620/14.51	Inkonvenienzentschädigung.

Antrag:

Es liegt auf der Hand, dass das vorliegende Budget pro 1971 den Grossen Gemeinderat und den Stadtrat verpflichtet, sowohl im ordentlichen wie im ausserordentlichen Verkehr äusserste Zurückhaltung zu üben. Dass das Finanzprogramm nach den bereits wenige Monate nach seiner Aufstellung eingetretenen erheblichen Änderungen der sorgfältigen Ueberwachung bedarf, wurde bereits ausgeführt; es wird unerlässlich sein, schon nach kurzer Zeit ein den eingetretenen Veränderungen angepasstes, revidiertes Programm aufzustellen.

In diesem Sinne beantragt Ihnen die Geschäftsprüfungskommission, auf die Vorlage einzutreten, die Steuern pro 1971 unverändert gemäss Antrag des Stadtrates festzusetzen, und den Voranschlag 1971 zu genehmigen.

Zug, 5. Dezember 1970

Für die Geschäftsprüfungskommission:
i.A. Dr. H.R. Barth

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.
BETREFFEND VORANSCHLAG 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.229
vom 26. Oktober 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Die Steuern pro 1971 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Die Einkommenssteuer, die Ergänzungssteuer, die Reingewinnsteuer und die Kapitalsteuer mit 110 % des kantonalen Einheitsansatzes.
 - 1.2 Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männliche Person.
 - 1.3 Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
 - 1.4 Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Der für das Jahr 1971 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf 1. Januar 1971 in Kraft.

Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 192
BETREFFEND VORANSCHLAG 1971

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.229
vom 26. Oktober 1970

b e s c h l i e s s t :

1. Die Steuern pro 1971 werden wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Die Einkommenssteuer, die Ergänzungssteuer, die Reingewinnsteuer und die Kapitalsteuer mit 110% des kantonalen Einheitsansatzes.
 - 1.2 Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männliche Person.
 - 1.3 Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
 - 1.4 Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Der für das Jahr 1971 aufgestellte Voranschlag wird genehmigt.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses treten auf 1. Januar 1971 in Kraft.

Bezüglich Ziffer 1 dieses Beschlusses bleibt das Referendum gemäss § 6 der Gemeindeordnung vorbehalten.

Diese Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 15. Dezember 1970

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 19. Dezember 1970 bis zum
18. Januar 1971.